

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1. Februar 1951.

Fristerstreckung für Anträge auf Durchführung des Jahresausgleiches.175/A.B.
zu 192/JAnfragebeantwortung.

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda F l o s s m a n n, P r o k s c h, O l a h und Genossen, betreffend Fristerstreckung für die Anträge auf Durchführung des Jahresausgleiches, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a folgendes mit:

Ein Gesetz, das die Frist für die Stellung eines Antrages auf Durchführung des Jahresausgleiches bis 31. März 1951 erstreckt, könnte schon aus technischen Gründen erst in einem Zeitpunkt verabschiedet werden, der im Jahre 1951 erst nach dem 31. März fällt.

Eine Erstreckung dieser Frist ab 1952 wird von mir erwogen und könnte in einem Steueränderungsgesetz 1951 berücksichtigt werden.

Im übrigen halte ich eine Verlängerung dieser Frist nicht für erforderlich, weil der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches ohne Beibringung von Unterlagen schriftlich gestellt werden kann. Die zur Durchführung des Jahresausgleiches vom Wohnsitzfinanzant des Arbeitnehmers benötigten Lohnbestätigungen können von den Arbeitnehmern auch nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist beigebracht werden.

-.-.-.-